

F32/32.09

Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Dormagen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 09.07.2024 (Fn1)

§ 1	Zahl der zu wählenden	
	Vertreterinnen und Vertreter	.2
§ 2	Inkrafttreten	. 2
Hinweis		2

Zuständig: F32/32 Fachbereich Recht und Ordnung / Wahlamt

Ansprechpartner: Patrick Warstat, Telefon 02133/2573210

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) wird die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Dormagen um 2, davon zur Hälfte in Wahlkreisen, verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt anstatt 50 damit 48, davon 24 in Wahlkreisen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Hinweis**

(Fn1) Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 13.07.2024